

2017-0083

Gemeindeordnung; Schulpflege; Reduktion der Mitgliederzahl auf die Amtsperiode 2018/2021

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Wichtigste in Kürze

Auf die neue Amtsperiode 2018/2021 soll die Zahl der Mitglieder der Schulpflege von sieben auf fünf reduziert werden.

Der Einwohnerrat hat das Postulat der Fraktion FDP vom 17. März 2016 betreffend Überprüfung der Schulpflege am 1. September 2016 überwiesen. Dieses verlangt eine Reduktion der Schulpflege, die Abschaffung des Vizepräsidiums, eine Amtszeitbeschränkung auf drei Amtsperioden und eine Besoldungsregelung analog dem Gemeinderat.

Seit der Einführung der Geschäftsleitung Schule haben die Anzahl Schulpflegesitzungen und somit auch die Geschäftslast deutlich abgenommen. Die Schulpflege hat mehr Zeit für die strategische Weiterentwicklung der Schule.

1. Ausgangslage

Die Gemeindeordnung legt in Art. 41 fest, dass die Schulpflege aus sieben Mitgliedern besteht und sich unter dem Vorsitz des Gemeindeammanns selber konstituiert. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt.

2. Postulat Fraktion FDP vom 17. März 2016 betreffend Überprüfung der Schulpflege

Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 17. März 2016 reichte die Fraktion FDP Wettingen folgendes Postulat ein:

Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, zuhanden des Einwohnerrats ein Konzept betreffend die Zusammensetzung der Schulpflege zu unterbreiten, welches folgenden Punkten Rechnung trägt:

- 1. Reduktion der Schulpflege von jetzt 7 auf neu 5 oder 3 Mitglieder per Amtsperiode 2018/2021.*
- 2. Abschaffung des Vizepräsidiums der Schulpflege.*

3. *Amtszeitbeschränkung für alle Mitglieder auf drei Amtszeiten, wobei ein Mitglied, welches neu das Präsidium übernimmt, nochmals weitere zwei Amtszeiten wählbar sein soll.*
4. *Die Besoldung soll wie bis anhin pauschal erfolgen. Bezüglich der Sitzungsgelder soll ein Reglement analog zum Gemeinderats-Reglement erlassen werden.*

Begründung

Durch die Einführung der Geschäftsleitung haben sich die Aufgaben für die Schulpflegemitglieder geändert. Die Schulpflege kann sich nun auf die strategische Ausrichtung der Schule Wettingen fokussieren, während das operative Tagesgeschäft von der Geschäftsleitung mit Unterstützung der Schulleitungen wahrgenommen wird.

Bei einer 5- bzw. 3-köpfigen Schulpflege könnten die Aufgaben der Schulbehörde immer noch gut aufgeteilt und in Verantwortungsbereiche gegliedert werden. Die Reduktion um zwei bzw. vier Mitglieder trägt der Einführung der Geschäftsleitungsstelle Rechnung. Ausserdem könnten strategische Themen in einem kleineren Team effektiver und effizienter bearbeitet werden. Die FDP Fraktion ist sich durchaus bewusst, dass die Arbeit der heutigen Schulpflege auf weniger Schultern verteilt wird.

Bei 5 oder 3 Schulpflegemitgliedern macht das Amt des Vizepräsidiums keinen Sinn mehr. Der Präsident soll falls nötig vom jeweils betroffenen Ressortinhabenden vertreten werden.

Eine Amtszeitbeschränkung scheint analog zu mehreren Kommissionen sinnvoll. Es ist jedoch wünschenswert, dass das Amt des Präsidenten von einem erfahrenen Schulpflegemitglied wahrgenommen wird. Die Amtszeitbeschränkung soll dem nicht im Wege stehen, weshalb diese im Falle der Übernahme des Präsidiums um zwei Amtszeiten verlängert werden soll.

Die pauschale Abgeltung hat sich bisher bewährt. Deren Höhe ist aufgrund der neuen Situation und Grösse des Gremiums zu überprüfen und falls nötig anzupassen. Die Sitzungsgelder sollen durch das geforderte Reglement transparenter und einheitlicher festgelegt werden. Die Regelung für die Kommissionen, welche heute anwendbar ist, ist nicht optimal, vielmehr hat sich das Reglement an dem des Gemeinderats zu orientieren.

Das Postulat wurde am 1. September 2016 überwiesen.

2. Stellungnahme zu den postulierten Anträgen

a) Reduktion der Anzahl Schulpflegemitglieder per Amtsperiode 2018/2021

Es ist sachlich richtig, die Anzahl Mitglieder per neue Amtsperiode, beginnend am 1. Januar 2018 von sieben auf fünf zu reduzieren.

Ein Vergleich unter den grossen Aargauer Schulen bestätigt dieses Vorgehen:

Schule	Wettingen	Aarau	Baden	Lenzburg	Wohlen
Anzahl SPF-Mitglieder	7	7	5	7	5

Die Erfahrungen mit dem neuen Führungsmodell der Schule und insbesondere der Einführung einer Geschäftsleitung wurden von der Schulpflege mehrfach ausgewertet (Ende 2014 und April 2016) und als durchwegs positiv beurteilt.

Die Fakten aus den vergangenen Jahren sprechen eine deutliche Sprache:

Schulpflege (SPF)	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl Sitzungen SPF	16	16	14	13	12
davon gemeinsam mit Schulleitungen	16	16	11	6	5
Anzahl Geschäfte pro Jahr	798	801	523	364	349
Anzahl Geschäfte pro Sitzung	50	50	36	28	29

Durch die Delegation von Aufgaben an Schulpflegeausschüsse und Arbeitsgruppen, Geschäftsleitung und Schulleitungen, konnte die Arbeitslast als Gesamtbehörde verringert werden.

Die Schulpflege hat mehr Zeit für die strategische Weiterentwicklung der Schule (Schulprogramm 2015-2019).

Schulpflege und Gemeinderat sehen aus folgenden Überlegungen davon ab, die Zahl der Mitglieder auf das gesetzliche Minimum von drei Personen zu reduzieren:

- Auch mit Geschäftsleitung und Schulleitungen sind Entscheide im Personalbereich (Anstellungen, Entlassungen, Disziplinarverfahren) und bei der Schülerlaufbahn (Promotionsverordnung, Übertritte zwischen den Stufen und Abteilungen, Disziplinarverfahren wie Schulausschluss, Einweisung und Kostengutsprache Sonderschulen) nicht delegierbar.
- Die Aufsicht der Schulpflege erfordert einen vertieften Einblick in das Qualitätsmanagement (inkl. externe Schulevaluation, Prävention usw.), die Finanzen, die Infrastruktur (Schulraumplanung, Informatik) und die Personalführung. Diese Aufgaben, verbunden mit dem Einsitz in entsprechenden Kommissionen, Ausschüssen und Arbeitsgruppen können nicht durch drei Mitglieder im Milizsystem erbracht werden.
- Die Schulpflege legitimiert sich durch ihre Wahl und eine breite Abstützung bei den Stimmbürgern. Dies ist bei fünf Mitgliedern eher möglich als bei drei.
- Kurzfristige Entscheide in Beschwerde- und Disziplinarverfahren (§ 5 VO) erfordern immer einen Mehrheitsbeschluss, was bei drei von fünf Mitgliedern möglich, bei Abwesenheit eines Mitglieds von drei Mitgliedern jedoch unmöglich ist.

b) Abschaffung des Vizepräsidiums der Schulpflege

Gemäss § 69 Abs. 3 Schulgesetz konstituiert sich die Schulpflege selbst. Das Vizepräsidium ist nicht zwingend, allerdings muss die Stellvertretung des Präsidiums nach innen und aussen festgelegt sein.

Die interne Funktionsaufteilung kann von aussen nicht vorgegeben werden. Die Aufhebung des Vizepräsidiums kann gegen den Willen der Schulpflege nicht durchgesetzt werden.

c) Amtszeitbeschränkung

Das kantonale Recht sieht keine Amtszeitbeschränkung für kommunale Behörden vor (siehe § 70 KV sowie Gemeindegesetz). Es handelt sich diesbezüglich um ein qualifiziertes Schwei-gen, welches durch einen kommunalen Beschluss bzw. die Gemeindeordnung nicht ausgehebelt werden kann. Die Einführung einer Amtszeitbeschränkung wäre somit rechtswidrig.

3. Fazit

Die Gemeindeordnung soll auf den 1. Januar 2018 wie folgt angepasst werden:

Geltende Regelung	Fassung ab 1. Januar 2018
Art. 41 1 Die Schulpflege besteht aus 7 Mitgliedern und konstituiert sich unter dem Vorsitz des Gemeindeammanns selber. 2	Art. 41 1 Die Schulpflege besteht aus 5 Mitgliedern und konstituiert sich unter dem Vorsitz des Gemeindeammanns selber. 2

4. Volksabstimmung

Die Teiländerung der Gemeindeordnung unterliegt dem obligatorischen Referendum. Die Volksabstimmung soll am 21. Mai 2017 stattfinden.

* * *

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES

1. Art. 41 der Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

1 Die Schulpflege besteht aus 5 Mitgliedern und konstituiert sich unter dem Vorsitz des Gemeindeammanns selber.

2. Die Teiländerung tritt auf 1. Januar 2018 in Kraft.

Wettingen, 2. Februar 2017

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster
Gemeindeammann

Barbara Wiedmer
Gemeindeschreiberin